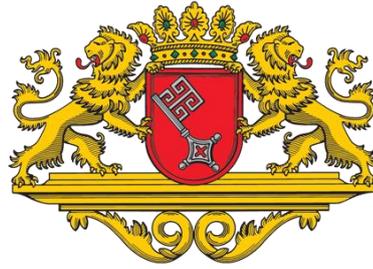


Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 4951
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Az.: 634-16-01/2-266
EDV-Nr.: 932119
05.02.2021



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Verbesserung der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage an der Piepe

Vorhabenträger:
Deichverband am linken Weserufer
Wartumer Heerstraße 125
28197 Bremen

A	Entscheidung	3
I	Feststellung der Pläne	3
II	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
	1 Auflagen	4
	2 Auflagenvorbehalt	10
	3 Hinweise	10
III	Anordnung der sofortigen Vollziehung	13
IV	Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	13
V	Entscheidung über Kosten und Gebühren	13
B	Begründung	14
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens	14
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	14
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	16
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife	16
	2 Verfahren / Zuständigkeit	16
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	16
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung	17
	2 Umweltauswirkungen	17
	3 Eingriff in Natur und Landschaft	17
	4 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	18
V	Stellungnahmen und Einwendungen	20
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände	20
	2 Einwendungen	25
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung	25
VII	Anordnung der sofortigen Vollziehung	26
VIII	Eigentumsrechte	26
IX	Versagungsgründe	26
X	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	26
C	Rechtsbehelfsbelehrung	27

A Entscheidung

Auf Antrag des Deichverbandes am linken Weserufer (DVL), im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, vom 08.07.2020 wird gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG² der Plan für die

Verbesserung der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage an der Piepe

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Blattnummer	Name	Stand	Maßstab
0		Erläuterungsbericht	30.06.2020	
1		Übersichtskarte	21.06.2019	1 : 25.000
2		Lageplan Bestand	26.06.2020	1 : 200
3	1	Lageplan Planung	26.06.2020	1 : 200
3	2	Lageplan Planung Luftbild	26.06.2020	1 : 200
4	1	Lageplan Baufelderschließung	26.06.2020	1 : 250
4	2	Lageplan Baufelderschließung Luftbild	26.06.2020	1 : 250
5		Flurstückplan	26.06.2020	1: 250
6		Querschnitte Deich	26.06.2020	1 : 100
7		Bauwerksverzeichnis	29.04.2020	---
Anhang A		Standsicherheitsnachweis Piepe	29.06.2018	
Anhang B		Geotechnische Berichte 1 und 2: Baugrund und Beurteilung der Standsicherheit	20.02.2011/ 15.08.2012	

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

Anhang C	Verzeichnis der Flächeninanspruchnahme	29.04.2020	
Anhang D	Kampfmittelbescheid	28.05.2019	
Anhang E	Schalltechnische Stellungnahme	19.06.2020	

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der Wasserbehörde einzureichen.
- 1.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referat 34, Frau Ahrens (Tel: 0421 - 361 4951, E-Mail: tanja.ahrens@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.4 Das betroffene Grundstück wird nach § 1 Abs. 4 des Kampfmittelgesetzes³ als Verdachtsfläche eingestuft. Vor Beginn der Erdarbeiten ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat sich der TdV frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen – Kampfmittelräumdienst, Tel: 0421 - 362 1 22 32 oder 362 1 22 81, über Art und Umfang der Sondierungen abzustimmen. Auf Hinweis 3.10 wird verwiesen.
- 1.5 Vor der Baumaßnahme hat der TdV das Pflegeheim der Bremischen Schwesternschaft des Roten Kreuz e.V., das Rote Kreuz Krankenhaus und die Anwohner des Piepenbogens über Termin und Ablauf der Arbeiten, der täglichen Arbeitszeit, der zu erwartenden Immissionen und der geplanten Minderungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Zudem ist ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 1.6 Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren für das Haus und den Außenbereich des Pflegeheims der Bremischen Schwesternschaft des Roten Kreuz e.V. sowie für die Gebäude entlang der Bauzuwegungen über den Piepenbogen und dessen Einmündungsbereich durchzuführen. Die Anlieger und Anwohner sind über das Ergebnis der Beweissicherung zu informieren.
- 1.7 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.

³ Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelgesetz) vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. 2008, S. 229), zuletzt §§ 5, 8 und 9 geändert; § 11 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 21)"

- 1.8 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme vom TdV zu aktualisieren ist, ist der Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung digital zu übermitteln.
- 1.9 Es ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme jederzeit vorhanden und für die Wasserbehörde zugänglich ist. Etwaige Beschädigungen an der Hochwasserschutzanlage während der Bauzeit sind vom TdV unverzüglich zu beseitigen.
- 1.10 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich nur mit der gesonderten Zustimmung der Wasserbehörde ausgeführt werden.
- 1.11 Der TdV ist verpflichtet, während der Baumaßnahme die Wasserstandsentwicklung zu beobachten und besonders bei Gefahr eines Hochwassers, ab einer Sturmflut (1,50 m bis 2,50 m über MThw), die Informationen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Hinweis 3.12 wird verwiesen.
- 1.12 Bei konkreter Hochwassergefahr während der Baumaßnahme sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und/ oder eine Beschädigung der Hochwasserschutzanlage (HWS-Anlage) verhindert wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Kleine Weser und Weser gelangen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten und den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schützen.
- 1.13 Während der Bautätigkeit ist die Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen und das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 1.14 Sämtliche beim Bau von Leitungen verwendete Hilfseinrichtungen wie Baugrubenumschließungen, Schalungselemente usw. dürfen nicht im Bereich der Hochwasserschutzanlage verbleiben.
- 1.15 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der Wasserbehörde durchzuführen.
- 1.16 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 1.17 Die Bestandsunterlagen, wie Bestandspläne (Lageplan, Schnitte etc.) und eine gewerkweise Fotodokumentation, sind in Anlehnung an die Vorgaben der ZTV-W (LB 202) und der RL-Bau 2018 (Kap. F 17) zu erstellen. Der konkrete Umfang ist mit der Wasserbehörde abzustimmen. Diese Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform 1-fach einzureichen.

Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.
- 1.18 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzanlage durchzuführen und die Ergebnisse der Wasserbehörde digital und im Papierformat spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung zu übermitteln.

Auflagen in Hinblick auf Inanspruchnahme von Flächen

- 1.19 Die Inanspruchnahme der Flächen der Stadtgemeinde Bremen durch den TdV ist mit der SKUMS, Referat 30, Frau Bryson, iris.bryson@umwelt.bremen.de, Tel: 0421/361-31076 sowie dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Ansprechpartner Herr Horstmann, E-Mail: holger.horstmann@asv.bremen.de, Tel: 0421/361-9392 für die Fläche des Parkplatzes am Buntentorsteinweg abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes

- 1.20 Bei Durchführung der Baumaßnahme ist eine maximale Bautätigkeit von 8 h täglich nicht zu überschreiten. Eine Mittagspause ist hierbei einzuhalten. Die Zeiten der Bautätigkeit und der Mittagspause sind im Vorfeld mit der Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V., Frau Juchter, abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.21 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- 1.22 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden. Der TdV oder beauftragte Dritte haben die Arbeiter vor Ort entsprechend zu sensibilisieren.
- 1.23 Der TdV hat Staubemissionen durch entsprechende Bewässerung oder vergleichbare Maßnahmen zu reduzieren.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 1.24 Bei der Entsorgung der beim Bau angefallenen und zu entsorgenden gefährlichen Abfälle (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch, belastetes Altholz oder belasteter Boden), sind vom TdV bzw. dem bevollmächtigten Bauunternehmen die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist eine gesonderte Abfallerzeugernummer erforderlich, diese ist bei der SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Herrn Dorenkamp (Tel: 0421 - 361 59352, E-mail: gerd.dorenkamp@umwelt.bremen.de) zu beantragen.
- 1.25 Die bei der Maßnahme anfallenden nicht-kontaminierten Abfälle sind auf der Baustelle nach den Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung⁴ (GewAbfV) getrennt zu erfassen, zu befördern und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 1.26 Sofern eine getrennte Erfassung der Einzelfraktionen entsprechend den Vorgaben aus der GewAbfV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, ist vom TdV das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abweichung von der Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs.3 Ziffer 3 GewAbfV zu dokumentieren.
- 1.27 Sofern die Getrennthaltung der Abfälle nachweislich nicht ordnungskonform erfolgen kann, sind die dann zu entsorgenden Abfallgemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV unverzüglich einer Vorbehandlungs- und/oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

⁴ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

- 1.28 Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen aus dem Teil 3 der Nachweisverordnung⁵ in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung der anfallenden Abfälle zu enthalten. Er ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 1.29 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremischen Bodenschutzgesetz⁶ unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde, E-Mail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de, Tel.: 0421/361-59367, Fax: 0421/496-59367, mitzuteilen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Referates Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd und des Umweltbetriebes Bremen, Grünflächen und Friedhöfe

- 1.30 Der Deich an der Piepe sowie die umliegenden Grünflächen sind im B-Plan 524 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die binnenseitigen Grünflächen sowie die Rad- und Fußwege befinden sich im Eigentum Sondervermögen für Infrastruktur – Grün. Die Unterhaltungspflege liegt beim Umweltbetrieb Bremen (UBB). Der Bauablauf sowie die Bauarbeiten sind mit dem Umweltbetrieb Bremen, Referat 33, Herr von Kutzleben, Tel.: 0421/361-41420, vor Baubeginn abzustimmen.
- 1.31 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Beweissicherungsverfahren mit UBB, Herr von Kutzleben (Tel: 0421/361-41 420) bzw. Herrn Gohdes (0151- 52729283) durchzuführen.
- 1.32 Der TdV hat vor Beginn der Maßnahme die Standorte für die Ersatzpflanzungen der zwei zu fällenden Bäume mit dem Umweltbetrieb Bremen, Herrn Gohdes, abzustimmen. Bei der Fällung ist das Sommerfällverbot vom 01.03. bis 30.09. gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz⁷ zu beachten.
- 1.33 Die zwei Bäume, die im Einmündungsbereich des Weges Piepenbogen im DV-Weg stehen, sind gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen - bei Baumaßnahmen durch einen nicht verrückbaren Bauzaun (Kronentraufe + 1,50 m) zu schützen.
- 1.34 Aufgrund der für den Hochwasserschutz kritischen Lage des Götterbaumes hat der TdV in Abstimmung mit der SKUMS, Referat 30, Frau Pape (E-Mail: hanna.pape@bau.bremen.de, Tel: 0421/361-92 06) und der Eigentümerin des Baumes den Baum samt der Ausläufer zu entfernen. Die Kosten für die Fällung des Baumes sind vom TdV zu tragen. Eine Befreiung für die Fällung des Götterbaumes wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf A II 3.1 und B V 1.5 wird verwiesen.
- 1.35 Der TdV hat als Ausgleich und Ersatz für den zu fällenden Götterbaum auf dem Grundstück St.-Pauli-Deich 26 oder auf einem anderen Grundstück im Stadtteil einen großkronigen standortheimischen Laubbaum der Arten Eiche (*Quercus robur/Quercus petraea*), Linde (*Tilia cordata* oder *Tilia x intermedia`Pallida`*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Ahorn (*Acer platanoides*) mit 16-18cm Stammumfang oder alternativ 4 standortheimische Großsträucher der Qualität 125-150cm zu pflanzen und dauerhaft

⁵ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), Stand: 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

⁶ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 385), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622)

⁷ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

zu unterhalten. Im Falle einer Übertragung der Unterhaltung an den Eigentümer des Pflanzstandortes hat der TdV dies rechtlich zu sichern.

- 1.36 Für die Nutzung der Wege innerhalb der Grünanlagen gilt generell eine Tonnagebegrenzung von 3,5to bzw. max. 7,5to, sofern die Nutzung sich auf einige wenige Fahrten beschränkt. Bei einer höheren Frequenz oder höheren Tonnagen hat der TdV die Tragfähigkeit der betroffenen Wege vorab zu überprüfen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Grundwasserschutzes

- 1.37 Die eingesetzten Baumaschinen und -geräte sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle ausreichend zu sichern.
- 1.38 Es sind nur solche Baustoffe zu verwenden, die unbedenklich hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sind bzw. deren Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wurde.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Verkehrsprojekte

- 1.39 Der TdV hat den Rad- und Fußverkehr während der Baumaßnahme angemessen zu führen. Sofern es während der Baumaßnahme zu Sperrungen des als Fuß- und Radweg genutzten Deichverteidigungsweges sowie des Piepenbogens kommt, sind Umleitungen für den Fuß- und Radverkehr auszuweisen. Der TdV hat das Verkehrskonzept und die Bekanntmachung hierüber rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der SKUMS, Referat 51, Herrn Bäßler, Tel: 0421/361- 5 96 64, E-Mail: mario.baessler@bau.bremen.de, und der polizeilichen Dienststelle Neustadt abzustimmen.

Allgemeine Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Leitungsträger im Vorhabengebiet

- 1.40 Sofern Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind, hat der TdV die entsprechenden Leitungsträger rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, zu einem Koordinationsgespräch einzuladen und in die weiteren Planungen einzubeziehen.
- 1.41 Bei möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen muss eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Notwendige Freilegungen der Leitungen sind zu ermöglichen.
- 1.42 Spätestens einen Monat nach Abnahme der Hochwasserschutzanlage sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der Wasserbehörde Bestandspläne in Papierformat in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Diese Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigungen gemäß § 75 BremWG⁸.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der wesernetz Bremen GmbH

- 1.43 Nach aktuellem Planwerk befinden sich angrenzend am Vorhabengebiet im Geh- und Radweg (Piepenbogen) Trinkwasser-Transportleitungen der wesernetz Bremen GmbH, welche einen außerordentlich großen Anteil des Wasserbedarfes der Stadt Bremen sicherstellen und zwingend in Betrieb bleiben müssen. Die Trinkwasser-Transportleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutz-

⁸ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581)

streifen (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) zu sichern und dürfen durch bauliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- 1.44 Im Bereich der Gabelung des Geh- und Radweges (Piepenbogen / Ecke Weserdeich) befindet sich des Weiteren ein Schachtbauwerk mit Wasserabsperrarmaturen. Diese sind ebenfalls in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen.
- 1.45 Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der wesernetz Bremen GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen. Eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig. Hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.
- 1.46 Ein Überpflanzen der Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mit Bäumen ist unzulässig. Auf Hinweis 3.21 wird verwiesen.
- 1.47 Bei Baumpflanzungen ist ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes können geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz, wie das Einbringen von Schutzplatten, erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.
- 1.48 Eine eventuelle Feststellung der Lage der Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 1.49 Beim Überfahren der Leitungen der wesernetz Bremen GmbH unter Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.
- 1.50 Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.
- 1.51 Der TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

Auflagen im Hinblick auf die Nutzung des Parkplatzes als Baustelleneinrichtungsfläche

- 1.52 Bauzäune, die in das Erdreich eingetrieben werden sollen, dürfen nur in Abstimmung mit dem ASV, Bezirk 6, aufgestellt werden.
- 1.53 Der Bauzaun muss mindestens 1,80 m hoch sein. Er ist, soweit erforderlich, dicht herzustellen.
- 1.54 Der Bauzaun darf insbesondere zum öffentlichen Verkehrsraum hin keine gefährdenden Vorsprünge wie Nägel, scharfe Spitzen und dergleichen aufweisen. Türen müssen nach innen aufschlagen.
- 1.55 Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass öffentliche Anlagen, wie z.B. Feuermelder, Hydranten, sowie Abdeckungen von Kabelschächten und Gasabsperrhähne zugänglich bleiben.
- 1.56 Der Bauzaun ist an den Ecken mit einer rotweißen Schraffierung zu versehen. Er ist bei Dunkelheit zur öffentlichen Verkehrsfläche hin deutlich erkennbar zu beleuchten.

- 1.57 Vorhandene Verkehrszeichen dürfen weder abgenommen, verdeckt, noch sonst in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.
- 1.58 Die Fahrbahn und Oberflächen sind vor Schäden und Verschmutzungen zu schützen. Unter den Container ist zum Schutz des Gehwegs eine Bohlenunterlage zu nutzen.
- 1.59 Außerhalb des Baustellenbereiches dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Erlaubnis des örtlichen Polizeireviers.
- 1.60 Sofern Kfz-Verkehr über nicht für diese Belastung vorgesehene Flächen (z. B. Geh- und Radwege, Parkflächen sowie sonstige Nebenflächen) geleitet wird, ist der vorhandene Belag aufzunehmen, bauseitig zu lagern und durch eine 20 cm starke Asphalttragschicht zu ersetzen. Nach Abschluss der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 1.61 Die in Anspruch genommene Straßenfläche ist dem ASV nach Abbau des Bauzaunes in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu übergeben. Bis zur Übergabe bleibt der TdV für die Fläche verkehrssicherungspflichtig. Der Termin zum Abbau des Bauzaunes ist dem ASV, Bezirk 6, und dem Ordnungsamt Bremen, E-Mail: oeffentlichordnung@ordnungsamt.bremen.de, rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- 1.62 Die Absicherung und Kennzeichnung des Containers hat gem. der Verlautbarung über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern (VkBl. S. 186) zu erfolgen.
- 1.63 Feuerwehrezufahrten müssen in jedem Falle frei bleiben, der Durchgangsverkehr darf nicht behindert werden. Es muss eine Restfahrbahnbreite von mind. 3 Metern verbleiben.
- 1.64 Der Container muss mit einer Beschriftung versehen werden, aus der Name, Anschrift und Telefonnummer der aufstellenden Firma ersichtlich ist.
- 1.65 Sollten Verkehrsabsperungen erforderlich sein, sind diese in Absprache mit dem örtlichen Polizeirevier oder mit dem ASV aufzustellen.
- 1.66 Weitergehenden Weisungen von Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs.2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

3 Hinweise

Allgemein

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Dieses betrifft insbesondere die

- Sondernutzungsgenehmigung für die Baustelleneinrichtung und Baustellener-schließung auf Wegen und Grünflächen gem. § 29 BremNatG mit dem Az: 616-11-07/776
 - Widerrufliche Erlaubnis gem. § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes⁹ für die Nutzung des Parkplatzes am Buntentorsteinweg als Baustelleneinrichtungsfläche
 - Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot nach § 3 Baumschutzverordnung¹⁰ für die Fällung des Götterbaumes mit dem Az: 631-11-14/3-20753.
- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserab-senkung erforderlich sein sollte, ist hierfür vom TdV ein Antrag als Nachtrag zum Plan-feststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtli-che Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsver-fahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Däm-men sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke gemäß § 122 BremWG – alte Fassung – gelten ge-mäß § 80 BremWG als Befreiungen oder Genehmigungen nach §§ 74 und 75 BremWG fort, soweit sie dieser Planfeststellung nicht widersprechen. Sie werden mit dieser Planfeststellung angepasst.
- 3.4 Für die planfestgestellten Änderungen und für evtl. durch die Planfeststellung erstmals in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangende Leitungen und andere bauli-che Anlagen gilt die wasserrechtliche Genehmigung (§ 75 BremWG) bzw. Befreiung (§ 74 Abs. 2 BremWG) als mit der vorliegenden Entscheidung dem Grunde nach und wi-derruflich erteilt. Gem. § 74 Abs. 2 BremWG ist bei erteilten Befreiungen die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage weiterhin zu gewährleisten.
- 3.5 Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzan-lage geändert werden.
- 3.6 Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbau-maßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahme-genehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.
- 3.7 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzig-tausend Euro geahndet werden kann.

⁹ Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. 1976, S. 341), zuletzt geändert durch Ge-schäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

¹⁰ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

- 3.8 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.9 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 3.10 Nach § 5 Kampfmittelgesetz ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst zu beauftragen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.
- 3.11 Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NHN +7,40 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.12 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Immissionschutzes

- 3.13 Es wird auf die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm¹¹ (AVV Baulärm) verwiesen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 3.14 Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV¹² entsprechen.
- 3.15 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 3.16 Zusätzlich wird auf den Senatsbeschluss vom 17.02.2015 und die darin aufgeführten Regelungen für die Einführung besonderer Vertragsbedingungen in Bezug auf moderne Abgasstandards für Baumaschinen verwiesen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 3.17 Altholz ist in der Regel als gefährlich einzustufen, wenn es sich um behandelte Hölzer aus dem Außenbereich handelt. Zur Beurteilung und Einstufung der Gefährlichkeit der Abfälle wird auf die Vorgaben aus dem „Merkblatt zur Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen in Bremen“ verwiesen, welches im Internet abgerufen werden kann: https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abfall/gefaehrlichkeit_von_abfaellen-25157.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 3.18 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschl. Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und

¹¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160)

¹² Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Altlastenverordnung¹³ zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.

- 3.19 In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z.B. Schlacken oder Aschen enthalten können. Weitergehende Informationen zu künstlichen Auffüllungen und über den natürlichen Aufbau des Untergrundes können beim Geologischen Dienst für Bremen, E-Mail: info@GDfB.de, Tel.: 0421 - 218 659 11, angefordert werden.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Umweltbetriebes Bremen, Grünunterhaltung

- 3.20 Anzuwenden ist die derzeit gültige Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)¹⁴.

Hinweise der wesernetz Bremen GmbH

- 3.21 Die DIN 18920, die RAS LP 4, die ZTV – Baumpflege sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“ sind zu beachten. Diese sind bei Bedarf bei der wesernetz Bremen GmbH anzufordern.

III Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IV Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

V Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **2.575,84 Euro** festgesetzt. Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist in zwei Teilbeträgen von jeweils 2.481,84 Euro und 94 Euro für die Befreiung zur Fällung des Götterbaumes beglichen.

1. Es wird gebeten, den Betrag von 2.481,84 Euro unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierzu wird separat versandt.
2. Es wird gebeten, den Betrag von 94 Euro unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierzu wird separat versandt.

¹³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

¹⁴ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der TdV hat die Planfeststellung für die Verbesserung der Standsicherheit der HWS-Anlage an der Piepe beantragt.

Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die Standsicherheit der Binnenböschung der HWS-Anlage im Bereich der Piepe wiederherzustellen, da diese im aktuellen Zustand für den Bemessungswasserstand rechnerisch nicht nachgewiesen werden kann. Dafür wird die Deichbinnenböschung auf einer Länge von ca. 50 m mit einer Neigung von 1:3 abgeflacht.

Die Maßnahme ist als wesentliche Änderung bereits bestehender Hochwasserschutzanlagen anzusehen. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer hat mit Schreiben vom 08.07.2020 bei der Wasserbehörde der SKUMS einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Am 17.07.2020 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 27.07. bis 26.08.2020 im Hause der SKUMS öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 25.07.2020 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 09.09.2020 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL, PTI 23
- EWE Netz GmbH
- ExxonMobil Central Europe Holding GmbH
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Geologischer Dienst für Bremen
- Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH

- Immobilien Bremen AöR
- Landesarchäologie Bremen
- LWLcom GmbH
- Ortsamt Neustadt-Woltmershausen
- Pledoc GmbH
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SKUMS
 - o Sondervermögen Infrastruktur
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Fort und Jagd
 - o Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
 - o Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
 - o Abteilung Verkehr
 - o Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächen und Friedhöfe –
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee
- Wesernetz Bremen GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- BUND Landesverband e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Die Anordnung und Durchführung eines Erörterungstermins ist gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 BremVwVerfG i.V.m § 67 Abs. 2 Nr. 4 BremVwVerfG entbehrlich, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichten. Die Träger öffentlicher Belange wurden innerhalb der Beteiligung gebeten, mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Der Verzicht wurde von allen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erklärt. Eingegangene Stellungnahmen wurden bei Bedarf mit dem Träger des Vorhabens und den Trägern öffentlicher Belange im Einzelfall geklärt. Ebenso wurde die Einwendung mit dem Träger des Vorhabens und der Einwenderin im Einzelfall geklärt. Die Durchführung eines Erörterungstermins war dafür auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen und die Einwendung des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff umfasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVerfG der 08.09.2020. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVerfG und des UVPG¹⁵ wurden beachtet.

Als Wasserbehörde ist die SKUMS für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 1 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 1 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

¹⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist)

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am linken Weserufer hat die für die Finanzierung der Deichertüchtigung erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass die Standsicherheit der Binnenböschung der HWS-Anlage im Bereich der Piepe rechnerisch nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Mit der Maßnahme ist vorgesehen, die Binnenböschung der HWS-Anlage an der Piepe auf einer Länge von ca. 50 m mit einer Neigung von 1:3 abzuflachen und somit die Deichsicherheit wieder zu gewährleisten.

Die mit diesem Vorhaben vorgesehene Ertüchtigung des Hochwasserschutzes kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute. Es werden zudem die großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

2 Umweltauswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des B-Planes 0524. Nach § 50 Abs. 1 S. 3 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften durchgeführt wurde. Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass die Auswirkungen der aktuell beantragten Maßnahme nicht Gegenstand der Umweltprüfung gewesen sind. Somit ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 3 zum UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die UVP-Vorprüfung vom 17.07.2020 durchgeführt. Sie hat ergeben, dass nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Vorprüfung wurde im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de und www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

3 Eingriff in Natur und Landschaft

Die beantragte Maßnahme liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 0524. Somit finden nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁶ i. V. m. § 30 Baugesetzbuch¹⁷ die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

¹⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

4 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Während der Bauphase ist sowohl beim Aushub als auch beim späteren Aufbringen und Verdichten des Bodens durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmimmissionen über einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Wochen zu rechnen.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte für Gebiete,

- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber **65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).
- in denen Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten vorhanden sind, **tagsüber 45 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Die für das Vorhabengebiet maßgeblichen Richtwerte der AVV Baulärm liegen bei den Immissionsorten 1 und 2 (Pflegeheim und Krankenhaus) bei tagsüber 45 dB(A) und bei den Immissionsorten 3 und 4 (Baustelleneinrichtungsflächen) tagsüber 60 dB(A). Der Immissionsort 5 (Martinshof) liegt in einem Sondergebiet, für das das Schutzniveau eines Mischgebietes mit tagsüber 60 dB(A) unterstellt wird.

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Weiterhin liegt zur Bewertung der Lärmauswirkungen im Plangebiet eine „Schalltechnische Kurzstellungnahme zum Baulärm durch die Deicherneuerung zwischen Weser und Piepe“ der DEKRA Automobil GmbH vom 19.06.2020 vor. Die Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH hat ergeben, dass mit dem zeitweiligen Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm zu rechnen ist.

An folgenden Gebäuden ist tagsüber mit zeitweiligen Richtwertüberschreitungen zu rechnen:

- Pflegeheim mit bis zu 73,2 dB(A),
- Krankenhaus mit bis zu 53,2 dB(A).

Die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der AVV Baulärm hat ergeben, dass tagsüber teilweise die geltenden Immissionsrichtwerte für das oben genannte Pflegeheim um 28,2 dB(A) und für das Krankenhaus um 8,2 dB(A) überschritten werden können. An den übrigen Gebäuden werden die Richtwerte voraussichtlich eingehalten.

Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz. Die Bautätigkeit wird sich nur auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen nur kleinräumig und über den o. g. begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche auswirken.

¹⁷ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tagsüber (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Der Wert von 70 bis 75 dB(A) wird bei dem Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zeitweise erreicht.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Folgende Maßnahmen sind für das Vorhaben vorgesehen:

Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Auf Auflage 1.21 wird verwiesen.

Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden. Eine Sensibilisierung der Arbeiter bezüglich der Baulärmbelastung hat zu erfolgen. Auf Auflage 1.22 wird verwiesen.

Es ist eine mittägliche Ruhezeit einzuhalten. Die Länge und der Zeitpunkt der Ruhezeit ist zwischen TdV und der Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V. abzustimmen. Auf Auflage 1.20 wird verwiesen.

Die betroffenen Anwohner sollen über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert werden. Auf Auflage 1.5 wird verwiesen.

Die tägliche Betriebsdauer der Maschinen und Baufahrzeuge wird auf maximal 8 Stunden begrenzt. Dies führt nach AVV Baulärm zu einer Reduktion der Beurteilungspegel um 5 db(A). An folgenden Gebäuden ist somit tagsüber mit den folgenden zeitweiligen Richtwertüberschreitungen zu rechnen:

- Pflegeheim mit bis zu 68,2 dB(A),
- Krankenhaus mit bis zu 48,2 dB(A).

Auf Auflage 1.20 wird verwiesen.

Das Aufstellen von temporären Schallschutzwänden ist lt. der schalltechnischen Kurzstellungnahme aus baulicher und technischer Sicht aufgrund der stark begrenzten räumlichen Situation nicht möglich. Dies ist darin begründet, dass entweder die erforderlichen Schallschutzwände über die gesamte Höhe des angrenzenden Gebäudes (6 Stockwerke) aufgestellt werden müssten oder bei Anordnung von weniger hohen Schallschutzwänden nur die unteren Stockwerke geschützt würden.

Ferner wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob eine Fremdunterbringung der am stärksten betroffenen Bewohner des Pflegeheims anzuordnen ist. Dies wurde jedoch aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 4 bis 5 Wochen als nicht verhältnismäßig angesehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben starke immissionschutzrechtliche Auswirkungen hat. Das Vorhaben dient jedoch dem Schutz der Umwelt (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen werden getroffen.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ferner ist nach 5.2.2 der AVV Baulärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die verbleibenden Schallimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen Anwohner hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 SKUMS, Sondervermögen Infrastruktur

Es wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Eigentümerversprechers Sondervermögen Infrastruktur gegen die Maßnahme sowie die Flächeninanspruchnahme der Flurstücke Gemarkung VL11; 77/3, Neustadt 4; 497/6 und VL 12; 930/1 keine Bedenken bestehen. Die Inanspruchnahme der Flächen durch den Bremischen Deichverband am linken Weserufer sei mit SKUMS, Referat 30 sowie dem ASV für die Fläche des Parkplatzes abzustimmen.

Weiterhin sei der Großmarkt Bremen als Betreiberin des Wochenmarktes am Buntentorsteinweg rechtzeitig zu informieren, dass die Marktfläche temporär nicht zur Verfügung stehen werde.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.19 in der Planfeststellung.

Eine Nebenbestimmung bzgl. des Wochenmarktes am Buntentorsteinweg wurde nicht aufgenommen, da der Wochenmarkt nach Mitteilung des TdV und des Ordnungsamtes nicht mehr stattfindet.

1.2 SKUMS, Referat Immissionsschutz

Das Referat Immissionsschutz verweist in seiner Stellungnahme auf die Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm.

Es wird um Prüfung von Alternativwohnraum für die BewohnerInnen des Pflegeheimes gebeten. Ferner wird dargelegt, dass aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 4 Wochen dem Vorhaben unter den in Punkt 4.2.1 des Erläuterungsberichts genannten Punkten zugestimmt werde.

Es sei eine Mittagspause einzuhalten und die Arbeiten dürfen ausschließlich während der Tageszeit ausgeführt werden. Ebenso seien lärm- und abgasarme Fahrzeuge zu nutzen. Die Anwohner seien frühzeitig zu informieren. Außerdem seien Staubemissionen durch entsprechende Bewässerung oder vergleichbare Maßnahmen zu verhindern.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.20 bis 1.23 und Hinweise 3.13 bis 3.16 in der Planfeststellung.

Bezüglich des Angebotes von Ausweichmöglichkeiten wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob für die am stärksten betroffenen Anwohner des Pflegeheimes eine Fremdunterbringung anzuordnen ist. Dies wurde jedoch aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 4 bis 5 Wochen als nicht verhältnismäßig angesehen.

1.3 SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Aus der Sicht des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Beachtung entsprechender Auflagen und Hinweise gebeten.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.24 bis 1.28 und Hinweis 3.17 in der Planfeststellung.

1.4 SKUMS, Referat Bodenschutz

Aus Sicht des Referats Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die genannten Hinweise beachtet werden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.29 und Hinweise 3.18 bis 3.19 in der Planfeststellung.

1.5 SKUMS, Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd

Aus der Sicht des Referates Grünordnung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird um Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Hinweisen gebeten und auf das Erfordernis der Fällgenehmigung für die zwei Weiden hingewiesen.

Ferner wird auf einen Götterbaum verwiesen, der zu den invasiven Arten und aufgrund seiner Größe zu den geschützten Bäumen gehöre. Dieser Baum befinde sich auf einem privaten Grundstück und habe sich auf der Deichbinnenböschung der Piepe auf einer ca. 200 m² großen Fläche durch Ausläufer ausgebreitet und durchziehe mit seinen Wurzeln den Binnendeich. Die invasive Ausbreitung stelle nicht nur für den Landschaftsraum Werdersee eine Gefahr dar, da heimische Arten verdrängt werden, sondern auch für die Deichsicherheit. Es wird um Prüfung gebeten, ob die Ausläufer des Götterbaums im Zuge der Deichbaumaßnahme tiefgründig und ersatzlos entfernt werden können. Es wird empfohlen, im Zuge dieses Verfahrens mit dem Eigentümer des Baumes sowie der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob der Götterbaum an dieser für den Deich kritischen Stelle aufgrund seiner invasiven Ausbreitung komplett entfernt werden solle. Seine jetzige Ausbreitung lasse den weiteren Ausbreitungsdrang erahnen. Zukünftige Probleme am Deich sowie die weitere Ausbreitung in die Grünanlage und den Deichkörper seien absehbar.

Außerdem wird auf die nicht korrekte nachrichtliche Darstellung des Anschlusses der Brücke über die Kleine Weser hingewiesen.

In einem Nachtrag zur Stellungnahme wird ergänzend darauf hingewiesen, dass, wenn im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme die Wildausläufer und die Wurzeln des Götterbaumes im Deichbereich entfernt werden, der Götterbaum auf dem Nachbargrundstück aber stehen bleibe

und dadurch weiter wachsen könne, sich erfahrungsgemäß der Ausbreitungsdrang des Götterbaumes durch Wurzelausläufer verschlimmern werde. Das hieße, dass auch nach dem Entfernen der jetzigen Ausläufer und Wurzeln zukünftig mit Schäden am Deich zu rechnen sei und Folgemaßnahmen entstünden.

Nach Prüfung und Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde wurde festgestellt, dass der Götterbaum durch seine Lage und seinen invasiven Ausbreitungsdrang in den Bereich der Hochwasserschutzanlage die Deichsicherheit gefährdet und somit den Schutz vor Hochwasser und das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der genannte Götterbaum und seine Ausläufer bereits ca. 200 m² der Deichbinnenböschung durchziehen. Aus Sicht des Küstenschutzes sind Gehölze auf Deichen aus mehreren Gründen grundsätzlich unzulässig. Dazu zählen u.a. die Beeinträchtigung der Standsicherheit sowie die Inspektion, Unterhaltung und Deichverteidigung von Deichen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Wurzelwerk zum einen die Dichtungsschicht des Deiches zerstören und sie damit ineffektiv werden lassen und zum anderen zu Sicker- und Strömungskanälen im Deichaufbau führen, wodurch es zu einer Durchströmung kommen kann. Desweiteren verrotten nicht vollständig entfernte Wurzeln, lockern das Deichgefüge auf und können ein Versagen des Deiches begünstigen. Im Sturmflutfall kann ein Deich durch den „Pumpeffekt“ deutlich geschwächt werden. Eine weitere negative Auswirkung besteht darin, dass sich unter der Baumkrone aufgrund der Beschattung in der Regel keine dichte Grasnarbe entwickeln kann.

Zudem kann sich durch die Kappung der Wildausläufer und Wurzeln des Götterbaumes im Rahmen der beantragten Maßnahme der Ausbreitungsdrang zukünftig verschlimmern, so dass auch weiterhin mit Schäden am Deich zu rechnen ist, sollte der Baum stehen bleiben.

Nach Prüfung wird aufgrund der daraus resultierenden Gefahr für die Deichsicherheit von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass der Götterbaum inklusive seiner Ausläufer vollständig zu beseitigen ist.

Die Befreiung hierfür wurde von der Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 21.01.2021 mitgeteilt. Auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde in Punkt B V 1.6 wird verwiesen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.30 bis 1.36 und Hinweise 3.1 und 3.20 in der Planfeststellung.

Die Brücke über die Kleine Weser ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die nachrichtliche Darstellung der Brücke wird in dem entsprechenden Plan mit Grüneintrag durch die Planfeststellungsbehörde korrigiert.

1.6 SKUMS, Referat Naturschutz - Baumschutz

Der TdV hat am 04.01.2021 einen Antrag auf Befreiung von dem Verbot nach § 3 Bremer Baumschutzverordnung gestellt. Nach Prüfung des o.g. Sachverhalts teilt die Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.01.2021 mit, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung des Götterbaumes von den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung gem. § 67 BNatSchG gegeben seien.

Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung von dem Verbot nach § 3 Bremer Baumschutzverordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde werde der vollständigen Entfernung des genannten Götterbaumes zugestimmt.

Ferner sei der Verursacher gem. § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1-4, 6 sowie §17 Absatz 5 und 7 BNatSchG verpflichtet, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Auf dem Grundstück St.-Pauli-Deich 26 oder auf einem anderen Grundstück im Stadtteil sei daher ein großkroniger standortheimischer Laubbaum der Arten Eiche (*Quercus robur/Quercus petraea*), Linde (*Tilia cordata* oder *Tilia x intermedia`Pallida`*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Ahorn (*Acer platanoides*) der Qualität 16-18 cm Stammumfang oder alternativ 4 standortheimische Großsträucher der Qualität 125-150 cm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Auf die Stellungnahme des Referates Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd unter Punkt B V 1.5 und der Abwägung hierzu durch die Planfeststellungsbehörde wird verwiesen.

Die Eigentümerin des Götterbaumes ist mit der Fällung einverstanden. Dies wurde bei einem Vor-Ort-Termin am 14.12.2020 erörtert.

Die Befreiung von dem Verbot nach § 3 Bremer Baumschutzverordnung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Auf Hinweis 3.1 wird verwiesen.

Die Kosten für die Fällung und Beseitigung des Götterbaumes muss der TdV tragen. Auf die Auflagen 1.34 und 1.35 wird verwiesen.

1.7 SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Aus der Sicht des Referates Qualitative Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Beachtung entsprechender Auflagen gebeten.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.37 und 1.38 in der Planfeststellung.

1.8 SKUMS, Referat Verkehrsprojekte

Aus Sicht des Referats Verkehrsprojekte bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch auf die zu schmale Breite des Deichverteidigungsweges und die nicht korrekte Darstellung der Brücke über die Kleine Weser hingewiesen.

Es wird dargelegt, dass der Rad- und Fußverkehr während der Bauzeit angemessen zu führen sei. Sollte es zu Sperrungen des Deichverteidigungsweges sowie des Piepenbogens kommen, seien Umleitungen für den Rad- und Fußverkehr auszuweisen. Über diese sei vorher zu informieren. Das Verkehrskonzept hierüber sei vorher rechtzeitig mit dem Referat Verkehrsprojekte abzustimmen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.39 in der Planfeststellung.

Der Hinweis bezüglich der Breite des Deichverteidigungsweges wird nur zur Kenntnis genommen, da der Deichverteidigungsweg nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Die Brücke über die Kleine Weser ist ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens. Die nachrichtliche Darstellung der Brücke wird in dem entsprechenden Plan mit Grüneintrag durch die Planfeststellungsbehörde korrigiert.

1.9 Umweltbetrieb Bremen, Grünunterhaltung und Friedhöfe

Aus der Sicht des Umweltbetriebes Bremen, Grünunterhaltung und Friedhöfe, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. der geplanten Nutzung der Wege und Grünflächen für die Baustelleneinrichtung und Baustellenerschließung eine gebührenpflichtige Sondernutzungsgenehmigung gem. § 29 BremNatG beim UBB einzuholen sei.

Es wird um Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Hinweisen gebeten.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.30 bis 1.36 und Hinweise 3.1 und 3.20 in der Planfeststellung.

Die Sondernutzungsgenehmigung gem. § 29 BremNatG wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Der Umweltbetrieb Bremen hat jedoch, entgegen seiner Stellungnahme, mitgeteilt, dass diese gebührenfrei ergeht. Auf Hinweis 3.1 wird verwiesen.

1.10 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt verweist in seiner Stellungnahme auf die Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm und weist darauf hin, dass mindestens die vom Gutachter empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen (generelle Ruhezeiteneinhaltung, Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik für Baumaschinen, besonders lärmarme Maschinen für Bagger und Verfestigungswalze wählen, umfassende Information) umzusetzen seien.

Die Verwendung von Baumaschinen mit besonders geringen Schallemissionen sei zwingend vorzugeben. Zudem solle eine Sensibilisierung der Arbeiter zu leiserem Arbeiten erfolgen (z.B. Motoren von ungenutzten Maschinen/ Geräten abstellen).

Aufgrund der erheblichen Richtwertüberschreitungen gibt das Gesundheitsamt auf, das Angebot von Ausweichmöglichkeiten zu prüfen. Die frühzeitige Information der Anwohner sei zu ergänzen um Angaben zur täglichen Arbeitszeit, zu den zu erwartenden Immissionen, zu geplanten Minderungsmaßnahmen sowie zu einer Ansprechperson vor Ort.

Das Beweissicherungsverfahren bzgl. der betroffenen Gebäude sei verbindlich zu regeln.

Ferner sei die Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Bautätigkeit („Baustellenerlass“) sowie die Abgasstandards für Baumaschinen verbindlich vorzugeben.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.20 bis 1.23 und Hinweise 3.13 bis 3.16 in der Planfeststellung.

Bezüglich des Angebotes von Ausweichmöglichkeiten wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob für die am stärksten betroffenen Anwohner des Pflegeheimes eine Fremdunterbringung anzuordnen ist. Dies wurde jedoch aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 4 bis 5 Wochen als nicht verhältnismäßig angesehen.

1.11 Polizei

Die Polizei weist darauf hin, dass auf dem von der Baumaßnahme betroffenen Grundstück mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden müsse, bittet um frühzeitige Abstimmung und verweist auf § 1 Abs. 4, § 5 und § 9 des Kampfmittelgesetzes.

Der vorgetragene Punkt fand im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.4 und Hinweis 3.10 in der Planfeststellung.

1.12 Wesernetz Bremen GmbH

Die wesernetz GmbH teilt mit, dass sich Leitungen angrenzend am Planbereich befinden. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die mitgeteilten Hinweise beachtet werden.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.43 bis 1.51 und Hinweis 3.21 in der Planfeststellung.

1.13 Ordnungsamt Bremen

Das Ordnungsamt Bremen weist darauf hin, dass für die Nutzung des Parkplatzes am Buntentorsteinweg als Baustelleneinrichtungsfläche Auflagen zu beachten sind. Ferner ist hierfür eine Erlaubnis zu erteilen.

Die Erlaubnis für die Nutzung des Parkplatzes als Baustelleneinrichtungsfläche wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Diese ergeht gebührenfrei. Auf Hinweis 3.1 wird verwiesen.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.52 bis 1.66 und Hinweis 3.1 in der Planfeststellung.

2 Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Zu diesem Verfahren ist eine Einwendung einer Betroffenen eingegangen. Die Einwenderin teilt mit, dass ihr Grundstück direkt an die Piepe angrenze. Im Hause befinde sich ein Alten- und Pflegeheim mit 83 Bewohnern, die sich teilweise im Garten aufhalten. Da auch dementiell Erkrankte betreut werden, sei es wichtig, dass man sie über die einzelnen Schritte der Baumaßnahme informiere. Auf die Schutzbedürftigkeit der Bewohner sei bitte Rücksicht zu nehmen.

Des Weiteren gehe sie davon aus, dass der Außenbereich des Grundstücks, d.h. die Bepflanzung usw. als sogenannte Beweissicherung aufgenommen werde.

Zudem sei aufgefallen, dass die anschließende Gestaltung bzw. Wiederherstellung des Hangs nach der Deicherhöhung nicht erwähnt werde. Es wird erfragt, wer die Kosten für eine Neubepflanzung und für einen neuen Zaun auf dem Grundstück der Einwenderin übernehme.

Die von der Einwenderin vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.6 in der Planfeststellung.

Bezüglich der Wiederherstellung des Hangs mit Neubepflanzung und Zaun wird auf den Erläuterungsbericht, Seite 8, verwiesen (Wiederherstellung des Grundstückszaunes und Ansaat der Böschungsfächen mit entsprechender Rasenmischung). Die Kosten hierfür werden vom TdV übernommen. Dies wurde mit der Einwenderin bei einem Vor-Ort-Termin am 14.12.2020 besprochen.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen und der unter A III ausgesprochene Vorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die

Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Einwendung Rechnung getragen.

VII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO¹⁸ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Die finanzielle Mittelverfügbarkeit für das beantragte Vorhaben ist an sehr strenge Zeitvorgaben der Bundesrepublik Deutschland geknüpft. Nur bei exakter Einhaltung eines engen Fristenplanes können die entsprechenden Mittel von den Förderstellen abgerufen werden. Ein zeitlicher Verzug würde den Mittelabruf zunichte machen.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und das herzustellende Ziel des Generalplanes Küstenschutz Bremen/Niedersachsen eines nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutzes erheblich in Frage stellen.

Es liegt somit sowohl im Interesse des TdV als auch im öffentlichen Interesse, eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

VIII Eigentumsrechte

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Eine Fläche steht im Privateigentum. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Eine Zustimmung seitens der Eigentümerin liegt vor.

IX Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

X Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG¹⁹ vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15. 11.2016 (Brem.GBl. S. 810) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV²⁰.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

¹⁸ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

¹⁹ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

²⁰ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)

Die Höhe der Ausbaukosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 308.302,64 Euro, so dass hier der Betrag von 2.158,12 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifiziffer 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Verwaltungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % der Verwaltungsgebühr veranschlagt wird, demnach 323,72 Euro.

Nach Tarifiziffer 52.3 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV wird für die einkonzentrierte Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Fällung des Götterbaumes eine Gebühr in Höhe von 94 Euro festgesetzt.

Die einkonzentrierte Sondergenehmigung gem. § 29 BremNatG für die Baustelleneinrichtungsfläche in Grünanlagen ergeht gebührenfrei.

Die einkonzentrierte Erlaubnis für die Nutzung des Parkplatzes als Baustelleneinrichtungsfläche gem. § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes ergeht gebührenfrei.

Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von **2.575,84 Euro**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Im Auftrag



Ahrens